Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 6 (1950)

Heft: 7-8

Artikel: Aus dem Vorentwurf zum Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des

Schweizerbürgerrechts

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-846235

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aus dem Vorentwurf zum Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts

Art. 6

- 1. Durch in der Schweiz gültige Ehe mit einem Schweizerbürger erwirbt die ausländische Frau das Schweizerbürgerrecht.
- 2. Sie behält es bei, wenn die Ehe durch in der Schweiz anerkanntes Urteil nichtig oder ungültig erklärt wird und sie sich bei der Trauung in gutem Glauben befunden hat.
- 3. Kinder aus einer solchen nichtig oder ungültig erklärten Ehe sind in jedem Falle Schweizerbürger.

Art. 7

Das im Ausland geborene Kind eines ebenfalls im Ausland geborenen Schweizerbürgers, das von Geburt an eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, erwirbt nur dann mit der Geburt oder durch Standesänderung das Schweizerbürgerrecht, wenn es, bevor es das 20. Lebensjahr vollendet oder geheiratet hat, einer schweizerischen Behörde zur Eintragung in die heimatlichen Register, zur Immatrikulation bei einem Konsulat oder zur Ausstellung von Ausweispapieren gemeldet wird. Sinngemäss das Gleiche gilt, wenn es infolge ausserehelicher Abstammung auf die Mutter ankommt.

Art. 10

- 1. Die mit einem Ausländer verheiratete Frau verliert das Schweizerbürgerrecht, sobald sie die Staatsangehörigkeit des Ehemannes besitzt.
- 2. Voraussetzung ist eine nach schwezierischem Recht gültige, nicht dauernd gerichtlich getrennte Ehe.

Art. 15

- 1. Das Gesuch an die Polizeiabteilung um Erteilung der Einbürgerungsbewilligung kann nur der Ausländer stellen, der während insgesamt 20 Jahren in der Schweiz gewohnt hat.
- 2. War die Mutter oder die Ehefrau des Bewerbers von Geburt an Schweizerbürgerin, so genügt ein Wohnsitz von insgesamt 12 Jahren.
- 3. War der Bewerber früher schon Schweizerbürger, so genügt ein Wohnsitz von einem Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuches.
- 4. Für die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 wird die Zeit, die der Bewerber zwischen seinem vollendeten 5. und seinem vollendeten 22. Lebensjahr in der Schweiz verbracht hat, doppelt gerechnet.
- 5. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann ausnahmsweise die Polizeiabteilung anweisen, auf ein Gesuch um Erteilung der Einbürgerungsbewilligung einzutreten, bevor die Wohnsitzerfordernisse nach diesem Artikel vollständig erfüllt sind.

Art. 16

- 1. Die Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements kann auf Gesuch hin Personen das Schweizerbürgerrecht erteilen, die früher schon Schweizerbürger waren und das Bürgerrecht von Gesetzes wegen, ohne eigene, auf Verzicht gerichtete Willensäusserung verloren haben.
- 2. Voraussetzung ist ein Wohnsitz in der Schweiz von wenigstens einem Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuches.
- 3. Mit dem Schweizerbürgerrecht werden gleichzeitig die Bürgerrechte des Kantons und der Gemeinde erworben, die der Bewerber zuletzt besessen hat.
- 4. Die Behörden des Kantons und der Gemeinde erhalten Gelegenheit zu Erhebungen und zur Stellungnahme zum Gesuch.
- 5. Das Gesuch soll in der Regel nur abgelehnt werden, wenn die Behörden nicht die volle Ueberzeugung haben, dass der Bewerber den schweizerischen Anschauungen und Verhältnissen angepasst ist, oder wenn er während der Zeit, da er das Schweizer-

bürgerrecht nicht besass, sich von ausgesprochen unschweizerischer Gesinnung erwies oder Handlungen begangen hat, die auch nach schweizerischem Recht strafbar sind.

Art. 19

1. Die Polizeiabteilung kann auf Gesuch hin Personen, deren Mutter von Geburt an Schweizerbürgerin war, das Schweizerbürgerrecht erteilen. Die Bewerber müssen wenigstens zehn Jahre in der Schweiz gelebt haben; sie dürfen bei Einreichung des Gesuches das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet und nicht geheiratet haben.

2. Staatenlose brauchen nicht zehn Jahre in der Schweiz gelebt zu haben.

3. Mit dem Schweizerbürgerrecht werden gleichzeitig die Bürgerrechte des Kantons und der Gemeinde erworben, die die Mutter besitzt oder zuletzt besessen hat.

4. Die Behörden des Kantons und der Gemeinde erhalten Gelegenheit zu Erhebungen und zur Stellungnahme zum Gesuch.

Art. 20

1. In die Einbürgerung sind in der Regel die Glieder der Familie einzubeziehen, Kinder jedoch nur, sofern sie das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet und nicht geheiratet haben.

2. In der Einbürgerungsbewilligung oder der Einbürgerungsverfügung der Polizeiabteilung sind alle Personen, auf die sich die Einbürgerung erstreckt, mit Namen zu

nennen.

3. Die Einbürgerungsbeschlüsse von Kanton und Gemeinde können sich nur auf die Personen beziehen, die in der Einbürgerungsbewilligung genannt sind, aber auch

keine von ihnen ausschliessen.

4. Die Polizeiabteilung kann den nachträglichen Einbezug eines Familiengliedes in die Einbürgerung verfügen, wenn es zur Zeit der Einbürgerung der engeren Familie angehört, das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet und nicht geheiratet hatte. Kanton und Gemeinde sind zuvor anzuhören.

Art. 21

Ehefrauen, deren Ehe weder aufgelöst, noch gerichtlich dauernd getrennt ist, können in der Regel nur eingebürgert werden auf dem Wege des Einbezuges in die Einbürgerung des Ehemannes.

Art. 30

1. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann die Einbürgerung innert fünf Jahren nach dem Erwerb des Schweizerbürgerrechts nichtig erklären, wenn der Bewerber das Bürgerrecht durch bewusst falsche Angaben oder Verhehlen von erheblichen Tatsachen erschlichen hat, oder wenn er sich von ausgesprochen unschweizerischer Gesinnung erweist. Die Nichtigkeit erstreckt sich auf alle Familienglieder, deren Schweizerbürgerrecht auf der nichtigerklärten Einbürgerung beruht, sofern nicht ausdrücklich anders verfügt wird.

2. Die Zustimmung der Regierung des Heimatkantons ist Voraussetzung zu die-

sem Entscheid.

Art. 33

1. Die Entlassung erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich Ausnahmen verfügt werden, auf die Ehefrau des Verzichtenden und die Kinder, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet und nicht geheiratet haben.

2. Diese Familienglieder müssen ebenfalls eine andere Staatsangehörigkeit besitzen,

oder es muss ihnen eine solche zugesichert sein.

Art. 39

1. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann einem Doppelbürger das Schweizer-, Kantons- und Gemeindebürgerrecht entziehen, wenn sein Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist, oder wenn er zum andern Heimatstaat in einem so engen Pflichtverhältnis steht, dass es mit den Rechten und Pflichten gegenüber der Schweiz nicht mehr vereinbar ist.

2. Die Zustimmung der Regierung des Heimatkantons ist Voraussetzung zu

diesem Entscheid.